

Titel:

Aufhebung der Betreuung wegen Wegfalls der Voraussetzungen

Normenkette:

BGB § 1871 Abs. 1 S. 1

Leitsatz:

Fallen die Voraussetzungen einer Betreuung weg, weil die Betroffene geschäftsfähig ist und sich eigenständig um ihre Angelegenheiten kümmern kann, hat das Betreuungsgericht diese nach § 1871 Abs. 1 S. 1 BGB mangels Erforderlichkeit aufzuheben. (Rn. 1 – 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Betreuung, Ermittlungen, Voraussetzungen, Geschäftsfähigkeit

Rechtsmittelinstanzen:

LG Bayreuth, Beschluss vom 18.11.2024 – 51 T 163/24

BGH Karlsruhe, Beschluss vom 13.08.2025 – XII ZB 616/24

Fundstelle:

BeckRS 2024, 49760

Tenor

Die Betreuung wird aufgehoben.

Gründe

1

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung weggefallen sind (§ 1871 Abs. 1 BGB).

2

Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht der Betreuungsbehörde Die Betroffene ist geschäftsfähig. Sie kümmert sich eigenständig um ihre Angelegenheiten.

3

Allen Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es ging keine Stellungnahme ein.

4

Die Betreuung ist daher nicht mehr erforderlich.